

Antrag der Redaktionskommission* vom 29. Juni 2017

5322 b

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

(Änderung vom; Koordination Wahlen und Amtsantritte)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2017,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 33. ¹ Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.

Konstituierung
und Amtsantritt
a. Im
Allgemeinen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 33 a. ¹ In Versammlungsgemeinden erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.

b. Kommunale
Behörden

² Unabhängig von Abs. 1 erfolgt eine Konstituierung erst, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde und deren Präsidentin oder Präsidenten rechtskräftig ist.

³ In Parlamentsgemeinden richtet sich die Konstituierung der Behörden grundsätzlich nach § 33. Bei Schulbehörden ohne teil- und vollamtlich tätige Mitglieder erfolgt die Konstituierung auf Beginn des Schuljahres.

Marginalie zu § 34:

c. Aufsichtsrechtliche Regelung

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

Zeitpunkt der Wahlen a. Erneuerungswahl	<p>§ 44. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der erste Wahlgang findet zwischen Januar und April, bei kommunalen Organen zwischen Januar und Juni statt. In den Fällen von § 33 a Abs. 1 findet auch der zweite Wahlgang bis Ende Juni statt.</p>
Grundsatz	<p>§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a und 84 b die Vorschriften für den ersten Wahlgang.</p>
Anordnung des Wahlgangs und Zustellung der Wahlunterlagen	<p>§ 84 a. ¹ Die Anordnung des zweiten Wahlgangs wird mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht.</p> <p>² Für einen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahlen der Ständeratsmitglieder im November gelten folgende Mindestfristen, sofern in diesem Monat keine eidgenössische Abstimmung stattfindet:</p> <p>a. Veröffentlichung der Anordnung des Wahlgangs 15 Tage vor dem Wahlgang.</p> <p>b. Zustellung der Wahlunterlagen zehn Tage vor dem Wahlgang.</p> <p>³ Die Fristen nach Abs. 2 gelten auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die am Tag des zweiten Wahlgangs stattfinden.</p>
Wahl	<p>§ 84 b. ¹ Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.</p> <p>² Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.</p> <p>³ Entscheidend ist das relative Mehr.</p>
Ständerat	<p>§ 109. ¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind bei den Ständeratswahlen stimmberechtigt und wählbar, soweit sie nach dem Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014 an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 8. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.

² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 10 d. Abs. 1 unverändert.

b. In Stimm-
rechtssachen

² Bei Handlungen im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl der Ständeratsmitglieder ist die Einsprache innert dreier Tage einzureichen. Wird die Einsprache der Schweizerischen Post übergeben, ist eine Versandform zu wählen, die eine Zustellung am Tag nach Fristablauf gewährleistet.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 8. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.

² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 29. Juni 2017

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer